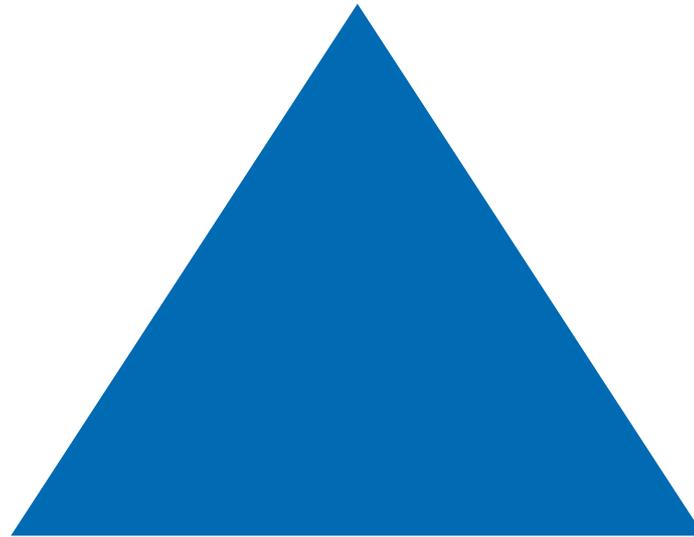


Kohleausstieg und Klimaschutz

Prof. Dr. Charlotte Kreuter-Kirchhof
Düsseldorfer Energierechtstag, 23.5.2019

Zentraler Orientierungspunkt

Umwelt- und Klimaverträglichkeit

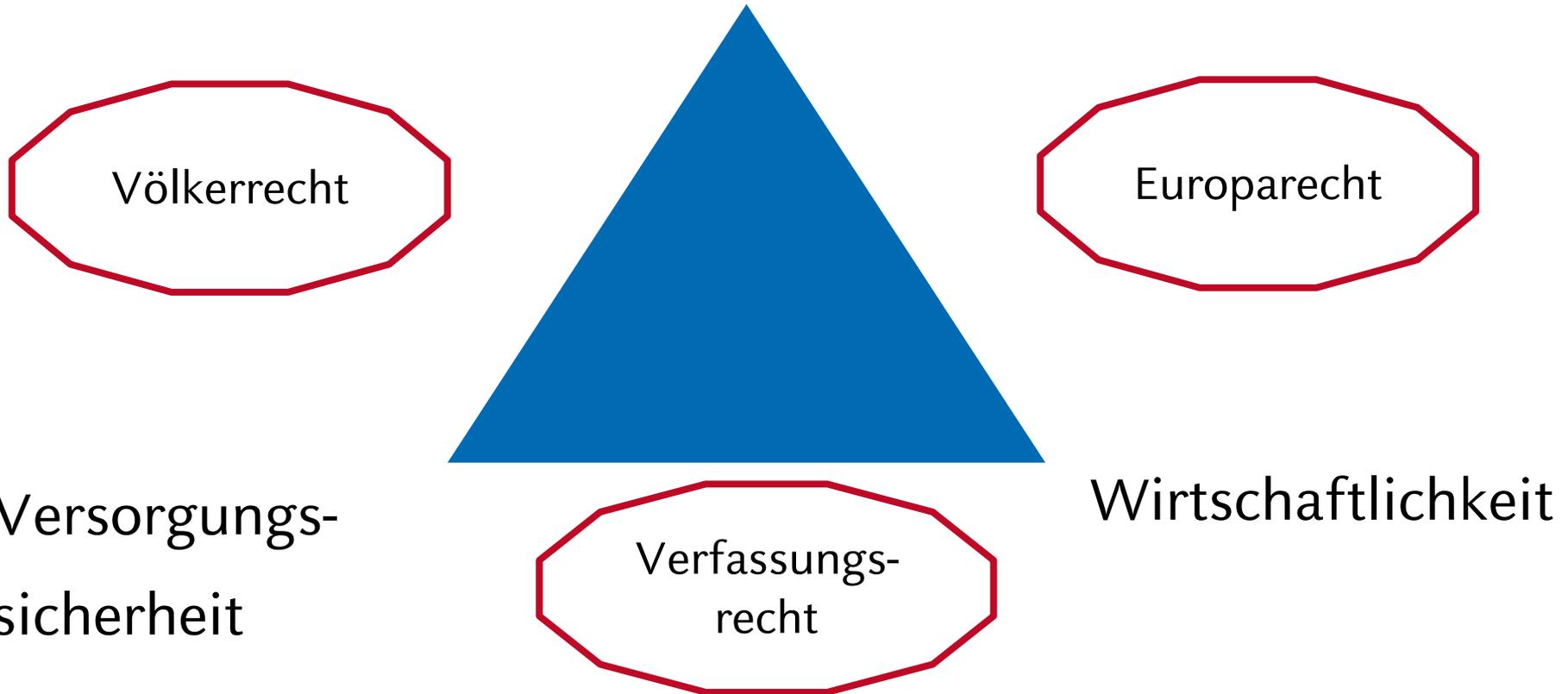


Versorgungs-
sicherheit

Wirtschaftlichkeit

Zentraler Orientierungspunkt

Umwelt- und Klimaverträglichkeit

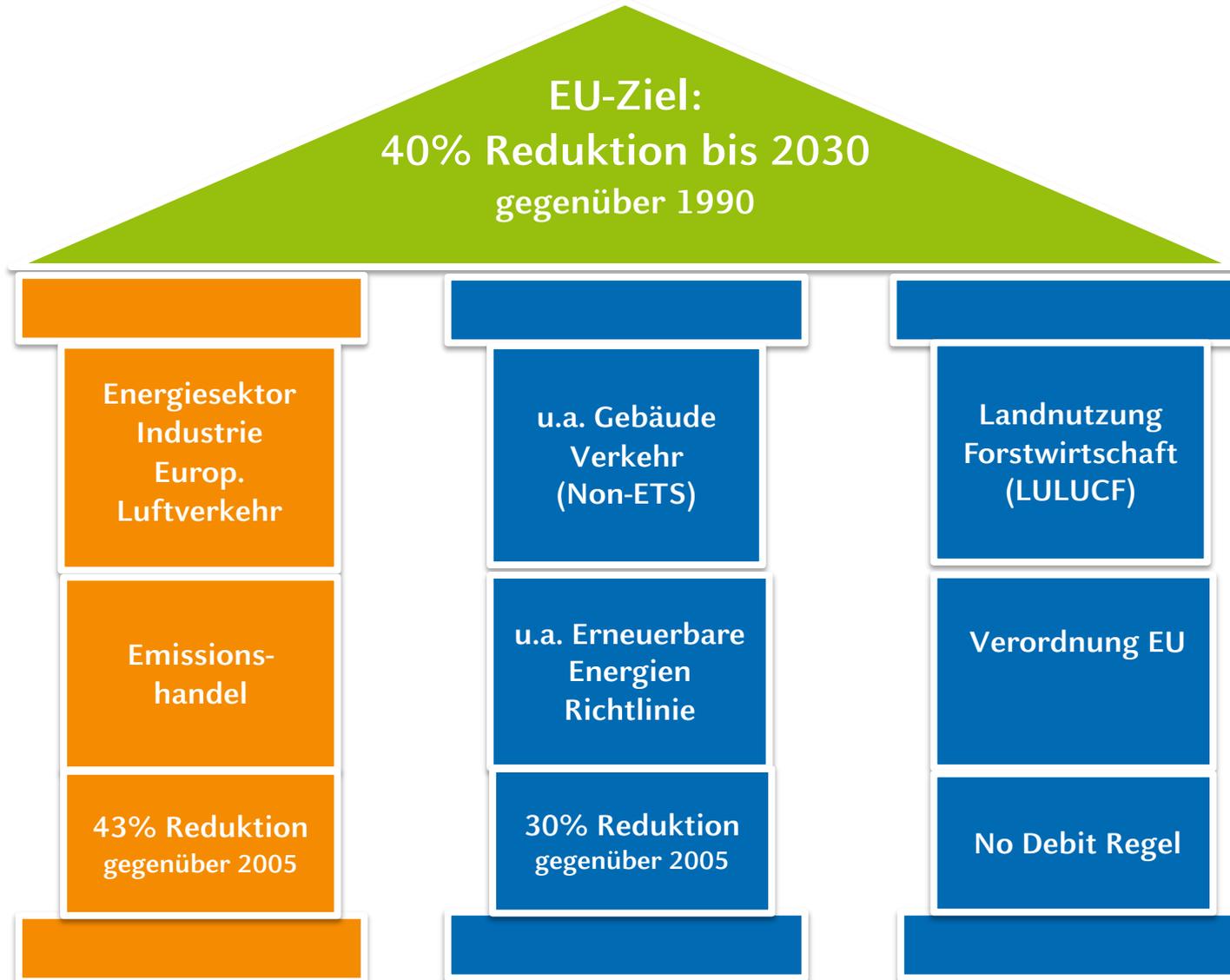


I. Pariser Klimaschutzabkommen

- Weltweite Emissionsobergrenze
- Selbstverpflichtungen der Staaten als Herzstück
- Verschärfungsmechanismus verleiht dem Abkommen Dynamik

II. Zusagen der EU

- 40 Prozent Reduktion der Emissionen bis 2030
- Maßgeblich sind die europaweiten, sektorübergreifenden Emissionen



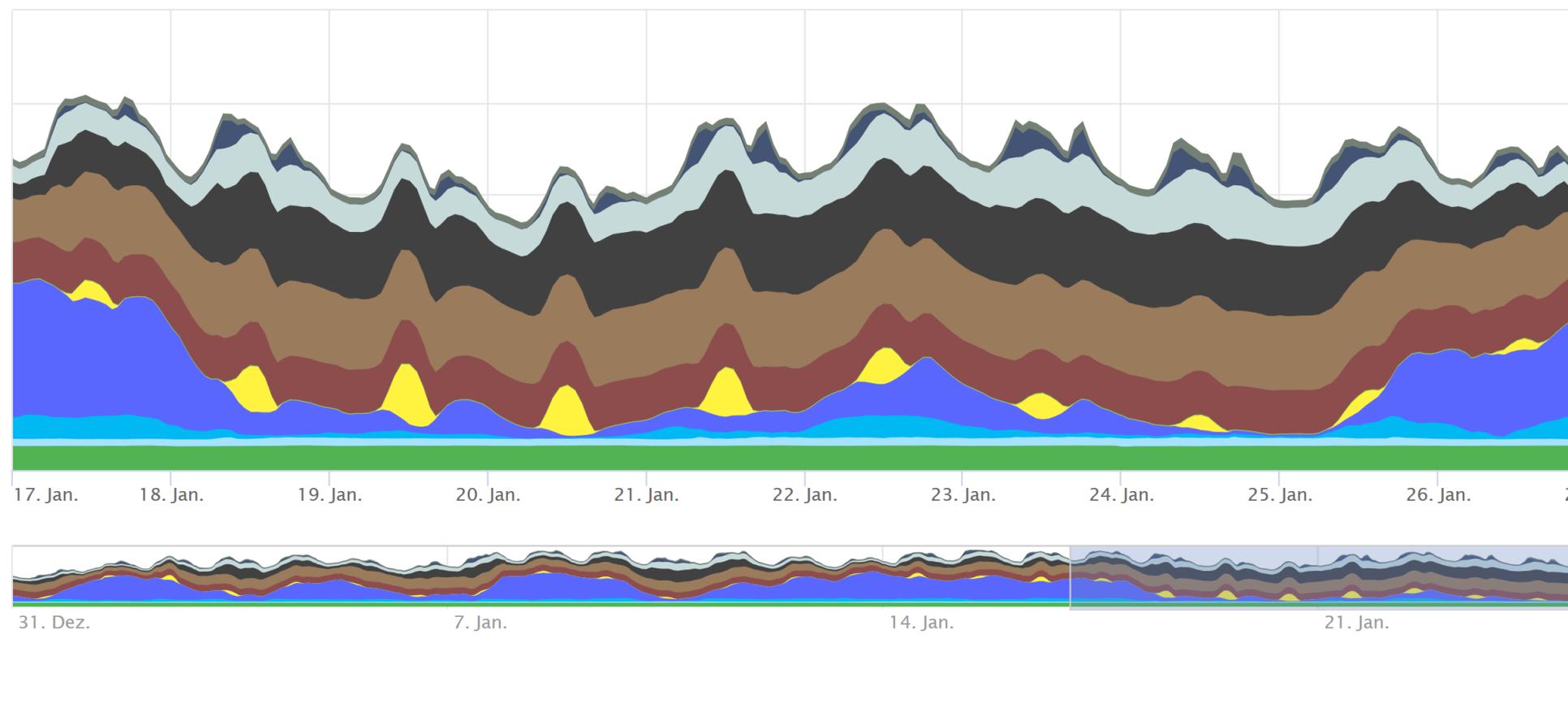
Europäischer Emissionshandel

- Verlässliche Klimawirksamkeit des Systems
- Ausnahmeregelung für den „Kohleausstieg“
- Löschung von CO₂-Zertifikaten ist verfassungsrechtlich geboten

Verfassungsrechtliche Vorgaben

- Gemeingut von Verfassungsrang mit überragender Bedeutung für das Gemeinwohl (BVerfGE 134, 242 (338))
- Gewährleistungsverantwortung trägt der Staat

Stromerzeugung in Deutschland Januar 2019



Stromerzeugung - Realisierte Erzeugung

- Biomasse
- Wasserkraft
- Wind Offshore
- Wind Onshore
- Photovoltaik
- Sonstige Erneuerbare
- Kernenergie
- Braunkohle
- Steinkohle
- Erdgas
- Pumpspeicher
- Sonstige Konventionelle

Quelle: www.smard.de (Bundesnetzagentur)

Verfassungsrechtliche Vorgaben

- Gemeingut von Verfassungsrang mit überragender Bedeutung für das Gemeinwohl
- Gewährleistungsverantwortung trägt der Staat
- Definition der zu gewährleistenden Standards für eine verlässliche Energieversorgung
- Fortlaufende Überprüfung mit Korrekturvorbehalt

I. Wettbewerb

- Strompreise sind in weiten Teilen staatlich bestimmt
- Reform des Finanzierungssystems

II. Europäisches Beihilfenrecht

- Verbindlicher Rechtsmaßstab für die Maßnahmen zur Beendigung der Kohleverstromung

Eigentümersfreiheit und Vertrauensschutz

- Die Stilllegung von Kohlekraftwerken greift in die Eigentümersfreiheit der Kraftwerksbetreiber ein.
- Die Intensität des Eingriffs hängt insbesondere von der Art und dem Zeitpunkt der Stilllegung ab.
- Die Kraftwerksbetreiber vertrauen auf die Regulierung durch das europäische Emissionshandelssystem.

Wesentliche Entscheidungen zur Beendigung der Kohleverstromung muss der Gesetzgeber treffen.